

Motion Bernadette Häfliger/Bettina Stüssi (SP): Ökologisch nachhaltige und sozial gerechte Parkplatzgebühren

In seiner Position zur Klimadebatte in Bern hält der Gemeinderat fest, dass noch 16 Prozent der städtischen Mitarbeitenden den Arbeitsweg mit dem Privatauto, 3% mit dem Motorrad und ca. 1% mit einem Elektroauto zurücklegen. Der Gemeinderat erhofft sich, mit einer konsequenten Parkplatzbewirtschaftung und einer ebensolchen Preispolitik einen gewissen Umsteigeeffekt zu erreichen. Er will die Höhe der Parkplatzmiete für Mitarbeitenden der Stadtverwaltung an die Energieeffizienzklasse, respektive an den CO₂-Ausstoss des entsprechenden Fahrzeuges koppeln, wobei er versichert, auch auf eine sozialverträgliche Umsetzung zu achten.

Die Motionärinnen unterstützen das Anliegen des Gemeinderates, möglichst viele Mitarbeitende der Stadtverwaltung zur Bewältigung ihres Arbeitsweges zum Umstieg auf ökologisch nachhaltige Mobilitätsformen zu motivieren. Heute bezahlen die Mitarbeitenden der Stadt Bern alle gleich hohe Parkplatzgebühren. Die Lohnschere beträgt in der Stadt Bern bekanntlich 1:4,6. Gebühren vermögen nur dann einen Umsteigeeffekt zu bewirken, wenn sie für alle spürbar sind. Das bedeutet, dass sie für Mitarbeitende mit hohen Löhnen deutlich höher angesetzt werden müssen, als bei Mitarbeitenden mit tiefen Gehältern. Zudem gilt zu berücksichtigen, dass gutverdienende Mitarbeitende auch die hohen Mietzinse in der Stadt Bern bezahlen können. Die Wohnsitznahme in der Stadt Bern ist für Mitarbeitende mit tiefen Einkommen jedoch deutlich schwieriger, weil es zu wenig günstigen Wohnraum gibt. Sie sind aus diesem Grund teilweise gezwungen, weit(er) entfernte Wohnsitze mit einer schlechten ÖV-Anbindung zu wählen. Der Stadtrat hat sich bei der Behandlung der Motion SP/JUSO (2019.SR.000092): «CO₂-Neutralität 2030» dafür ausgesprochen, den Klimawandel in Bern sozialverträglich zu gestalten. Dies ist bei allen Massnahmen zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, dem Stadtrat im Rahmen einer Revision des Personalreglements der Stadt Bern (PRB) eine Parkplatzbewirtschaftungsregelung vorzulegen, welche folgende Minimalforderungen erfüllt:

1. Die Höhe der Parkplatzgebühr ist lohnabhängig zu gestalten, wobei 0.5 Lohnprozent (inkl. MwSt.) in Rechnung zu stellen sind.
2. Mitarbeitende, welche Schichtarbeit und/oder Winterdienst leisten, sind generell von einer Parkplatzgebühr auszunehmen, wenn sie nachweisen können, dass sie den Arbeitsweg während den Sonderdiensten nicht mit dem ÖV oder dem Fahrrad zurücklegen können bzw. dies für sie nicht zumutbar wäre.
3. Mitarbeitende mit einer Beeinträchtigung sind von einer Parkplatzgebühr generell auszunehmen, sofern sie nachweisen können, dass ihnen die Benutzung des ÖV nicht zumutbar wäre.

Bern, 08. November 2019

Erstunterzeichnende: Bernadette Häfliger, Bettina Stüssi

Mitunterzeichnende: Yasemin Cevik, Nora Krummen, Mohamed Abdirahim, Patrizia Mordini

Antwort des Gemeinderats

Die Zuteilung und Bewirtschaftung von Abstellplätzen für Personenwagen und Motorräder sind heute in Artikel 75 und 76 der Personalverordnung (PVO; SSSB 153.011) geregelt. Nach Ansicht des Gemeinderats handelt es sich dabei um die korrekte Normstufe. Eine Revision auf Stufe Personalreglement (PRB; SSSB 153.01) wäre hingegen nicht angemessen.

Im Rahmen der Klimadebatte hat der Gemeinderat verschiedene Massnahmen beschlossen, um in diversen Bereichen eine Reduktion des CO₂-Ausstosses zu erreichen. Unter anderem hat der das «Massnahmenblatt 6: Keine Gratisparkplätze für die Stadtverwaltung» verabschiedet. Ziel der Massnahme ist es, die Anzahl Pendelfahrten mit dem privaten Auto beziehungsweise die CO₂-Emissionen durch den Arbeitsverkehr der Stadtverwaltung zu senken. Zur Zielerreichung soll insbesondere geprüft werden, ob die Höhe der Parkplatzmiete für Mitarbeitende der Stadtverwaltung an die Energieeffizienzklasse bzw. den CO₂-Ausstoss der Fahrzeuge gekoppelt werden kann, für die ein Parkplatz gemietet wird. Aktuell prüft der Gemeinderat verschiedene Lösungsvorschläge.

Zu Punkt 1:

In der Motion wird verlangt, die Höhe der Parkplatzgebühr sei lohnabhängig zu gestalten, wobei 0,5 Lohnprozent (inkl. MwSt.) in Rechnung zu stellen seien.

Aus rechtlicher Sicht sprechen zwei Aspekte dagegen. Zum einen steht der Koppelung der Parkplatzmiete an den Lohn das im Verwaltungsrecht geltende Äquivalenzprinzip (abgeleitet aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip sowie dem Willkürverbot gemäss Bundesverfassung) entgegen. Gebühren sollen demnach keine Sozialtarife mit erheblichen Quersubventionierungen darstellen. Vielmehr muss sich die Höhe der Gebühr entweder nach dem Nutzen richten, den die Leistung dem Gebührenpflichtigen bringt oder nach dem Kostenaufwand, der dem Gemeinwesen durch die Inanspruchnahme entsteht. Lohnabhängige Gebühren stehen im Widerspruch zum Äquivalenzprinzip (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 2016, RN 2785 ff.).

Zum anderen müsste für die Koppelung der Parkplatzmiete an den Lohn eine effiziente Lösung gefunden werden. Um einen unverhältnismässigen Abrechnungs- und Prüfungsaufwand zu vermeiden, müssten die Lohnabzüge automatisch erfolgen, was technisch ohne Weiteres machbar wäre. Ein automatischer Lohnabzug für Parkplatzmieten wäre aber heikel, weil in gewissen Konstellationen die Gefahr bestünde, dass mit dem Abzug in das betriebsrechtliche Existenzminimum eingegriffen würde, was unzulässig ist.

Zu Punkt 2:

In den geltenden Personalerlassen ist bereits vorgesehen, dass Angestellte, deren Dienst turnusmässig zu Zeiten beginnt oder endet, in denen keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren, die städtischen Fahrzeugabstellplätze unentgeltlich benutzen können (Ziffer 3, Anhang 10 zur Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 [PVO; SSSB 153.011.A10]). Damit ist gewährleistet, dass Mitarbeitende, die Schicht- oder Winterdienst leisten und zu Randzeiten, in denen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht verkehren, die Arbeit aufnehmen müssen, keine Gebühr entrichten müssen. Nach geltender Regelung wird jedoch der Nachweis, dass der Arbeitsweg nicht mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann, nicht verlangt. Es ist sinnvoll, die bestehende Regelung ohne dieses zusätzliche Kriterium für die Gebührenbefreiung beizubehalten, da zum einen in der Winterzeit für viele das Zurücklegen des Arbeitswegs mit dem Fahrrad nicht zumutbar wäre und zum anderen ein unverhältnismässiger Kontrollaufwand entstünde.

Zu Punkt 3:

Auch diese Forderung ist im geltenden Recht im Wesentlichen bereits erfüllt (Ziffer 3, Anhang 10 zur PVO). Im Unterschied zur Forderung gemäss Punkt 3 sieht die geltende Regelung vor, dass Parkplätze auch dann unentgeltlich benutzt werden können, wenn der Nachweis nicht erbracht wird, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrs unzumutbar wäre. Der Gemeinderat möchte auch an dieser Regelung unverändert festhalten, da das Einholen eines Nachweises unverhältnismässig ist. Nach Ansicht der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) genügt das Einverständnis der/des Vorgesetzten.

Der Gemeinderat ist bereit, die inhaltlichen Forderungen zu prüfen, eine Revision auf Stufe Personalreglement lehnt er allerdings ab. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Eine Änderung der Parkplatzgebühren würde zu geringen Mehreinnahmen führen, wenn diese als Lenkungsinstrument ausgestaltet würden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 1. April 2020

Der Gemeinderat